

Ergänzende Vereinbarung zur Ersatzleistung des Start-/Nenngelds:

Ersetzt wird das Start-/Nenngeld (ohne Nebenkosten) der versicherten Person für eine über das Anmeldesystem des Versicherungsnehmers gebuchten Sportveranstaltung abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, wenn die versicherte Person wegen einer nach der Anmeldung zur Veranstaltung unverschuldet akut aufgetretenen Erkrankung oder einem nach der Anmeldung zur Veranstaltung ereigneten Unfall nicht an der Veranstaltung, für die das Start-/Nenngeld bezahlt wurde, teilnimmt.

Nimmt eine andere Person an Stelle der versicherten Person an der Sportveranstaltung, für die das Start-/Nenngeld bezahlt wurde, teil, wird keine Ersatzleistung fällig.

Der Selbstbehalt ist abhängig von der Höhe des Start-/Nenngelds:

- Start-/Nenngeld bis EUR 19,99: Selbstbehalt EUR 3,00
- Start-/Nenngeld EUR 20 bis 49,99: Selbstbehalt EUR 4,00
- Start-/Nenngeld ab EUR 50,00: Selbstbehalt 10% des Start-/Nenngeldes

Abweichend zu Punkt 4 dieser Vereinbarung beginnt der Versicherungsschutz für die Ersatzleistung des Start-/Nenngelds 60 Minuten nach Anmeldung zur Sportveranstaltung und endet mit der Teilnahme an der Veranstaltung.

Ergänzende Vereinbarung zur Leistungserledigung:

Die Leistungserledigung erfolgt ausschließlich in Österreich. Unterlagen müssen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Übersetzungskosten werden vom Versicherer nicht übernommen.

Die Feststellung der Leistungshöhe im Falle der dauernden Invalidität erfolgt für Personen außerhalb Österreichs anhand der übermittelten medizinischen Berichte.

Ist die Höhe der dauernden Invalidität trotz dieser Berichte nicht möglich, erfolgt die Untersuchung zur Feststellung der Leistungshöhe jedenfalls nur in Österreich - etwa anfallende Reisespesen werden vom Versicherer nicht übernommen. Die Auszahlung der Leistung erfolgt nur in Euro.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Schadenmeldungen gesammelt pro stattfindender Sportveranstaltung an den Versicherer zu übermitteln.